

Landesprogramm

"Natur in Stadt und Land"

Grundsätze für die Durchführung

2026 - 2030



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Grundsätze für die Durchführung des Landesprogramms
"Natur in Stadt und Land"
2026 - 2030

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Ziele	3
3	Voraussetzungen	5
4	Bewerbung	7
5	Auswahlverfahren	9
6	Umsetzung und Projektorganisation	9
7	Finanzierung	10
8	Allgemeine Hinweise und Empfehlungen	11
9	Ausnahmen	12

1 Einleitung

Landesgartenschauen und Gartenschauen (ehemals Grünprojekte) stehen in Baden-Württemberg für Nachhaltigkeit, grüne Freiräume, Baukultur und Erfolg. Bereits im Jahr 1977 ist die Grundsatzentscheidung gefallen, Landesgartenschauen in Baden-Württemberg durchzuführen. Damit gehört Baden-Württemberg zu den Gartenschau-Pionieren in der Bundesrepublik. In den vergangenen Jahren hat ein großer Wandel im Bereich der Gartenschauen stattgefunden: diese haben sich zu umfassenden Stadtentwicklungsprojekten entwickelt mit der prioritären Zielsetzung, Grün- und Freiflächen mit nachhaltiger Wohlfahrtswirkung dauerhaft zu schaffen und zu sichern, aber auch Triebfeder für begleitende infrastrukturelle und städtebauliche Maßnahmen zu sein. Sie gehören - landschaftsarchitektonisch, städtebaulich, wirtschaftlich wie ökologisch - zu den erfolgreichen Fördermaßnahmen in unserem Land und genießen eine hohe Beliebtheit und gesellschaftliche Wertschätzung über alle Bevölkerungsgruppen hinweg.

Nach wie vor bringen Landesgartenschauen und Gartenschauen mehr Grün in unsere Städte und Gemeinden. Freiflächen und Grünanlagen sind vor dem Hintergrund demographischer und gesellschaftlicher Transformationsprozesse sowie der klimatischen Veränderung essentiell für die Zukunftsfähigkeit einer Stadt. Natur und grüne Infrastruktur beeinflussen nicht nur die Wohn- und Lebensqualität, die ausgesprochene Multifunktionalität von urbanem Grün kann darüber hinaus einen signifikanten Beitrag zu einer nachhaltigen, modernen und integrierten Stadtentwicklung leisten sowie die Entwicklung harter und weicher Standortfaktoren initiieren. Grünflächen machen Städte attraktiver und lebenswerter, verbessern die biologische Vielfalt und dienen den Menschen als Naturerfahrungsräume.

Landesgartenschauen und Gartenschauen sind ein wichtiger Baustein zur Gesamtaufwertung einer Stadt bzw. Gemeinde. Sie steigern die Anziehungskraft für Besucherinnen und Besucher, stärken die Bindung von Unternehmen an die Stadt und bieten die Chance nach außen das Image zu verbessern aber auch nach innen enger zusammen zu wachsen. Diese Großprojekte sind Orte der regionalen Identität, die von einem starken Gemeinschafts- und Wir-Gefühl getragen werden. Sie setzen bleibende Akzente und wirken weit über das Veranstaltungsjahr hinaus.

Mit der Fortschreibung des Landesprogrammes "Natur in Stadt und Land" soll diese einmalige Erfolgsgeschichte fortgesetzt werden. Auch zukünftig werden unsere Landesgartenschauen und Gartenschauen eine Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft geben und die Bemühungen der Kommunen zur nachhaltigen Schaffung von mehr Grün unterstützen.

2 Ziele

2.1 Qualifizierung dauerhafter Freiräume

Vorrangiges Ziel der Landesgartenschauen und Gartenschauen ist die dauerhafte Sicherung, Vernetzung und Erweiterung städtischer und landschaftlicher Freiräume unter Berücksichtigung von landschaftsgestalterischen, umwelt- und nutzerorientierten Gesichtspunkten. Dabei sollen grüne und graue Infrastruktur gemeinsam entwickelt werden, um vernetzte Grünsysteme zu schaffen, Mehrfachnutzungen und Funktionsvielfalt zu fördern und bestehende stadtstrukturelle Defizite und standortspezifische Missstände zu beseitigen.

2.2 Verbesserung der Lebensqualität

Mit der Gestaltung von dauerhaften Grünzonen im Siedlungsbereich sowie der Gestaltung von Landschaftsräumen soll eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität und des sozialen Umfeldes für die Bürgerinnen und Bürger, auch unter Berücksichtigung des demographischen und gesellschaftlichen Wandels erreicht werden. Der gesellschaftliche Zusammenhalt innerhalb einer bzw. mehrerer Kommunen soll gestärkt werden. Die geschaffenen Anlagen sollen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und der Naherholung mit bedarfsgerechten Angeboten für alle Altersgruppen, insbesondere aber auch für Familien mit Kindern, bieten.

2.3 Einbeziehung der Bevölkerung

Das lokale Handeln mit aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger als Beitrag zur kommunalen Gesellschaftspolitik ist zu stärken. Von der Vorbereitung bis zur Realisierung sollen die Bürgerinnen und Bürger kontinuierlich einbezogen und entsprechende Beteiligungs- und Partizipationsprozesse initiiert werden, um eine entsprechend hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft zu erreichen sowie Bürgerengagement zu fördern. Auch Kindern und Jugendlichen soll eine Plattform geboten werden.

2.4 Ökologische und stadtklimatische Aufwertung

Im Zuge der fortschreitenden Urbanisierung, des voranschreitenden Klimawandels und der großen Herausforderung, die Biodiversität weltweit zu erhalten und weiter zu entwickeln, gewinnen städtische Grünflächen zunehmend an Bedeutung für Stadtklima und sind Rückzugsflächen und Lebensräume für unsere heimische Tier- und Pflanzenwelt. Landesgartenschauen und Gartenschauen sollen daher Grün- und Freiflächen mit hoher Bedeutung für das Stadtklima und die Erholung in Hitzeperioden sichern und Umweltgerechtigkeit, Gesundheit und Klimaanpassung stärker in den Vordergrund stellen. Es sollen auch Flächen geschaffen werden, die einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität im Siedlungsraum leisten und diese kreativ und innovativ weiter entwickeln. Dabei soll die ökologische Qualität der Flächen aufgewertet und die Lebensbedingungen für unsere heimische Flora und Fauna verbessert werden. Landesgartenschauen und Gartenschauen sollen daher nach Möglichkeit auch Renaturierungsmaßnahmen z.B. im Bereich von Gewässern oder Brachflächen etc. beinhalten. Das Gelände soll generationsübergreifend Gelegenheiten zur Naturerfahrung ermöglichen. Für Kinder und Jugendliche sind beispielsweise nach Möglichkeit Naturerfahrungsräume einzurichten.

2.5 Integrierte Stadtentwicklung

Landschaftsplanerische, landschaftsgestalterische und freiraumplanerische Zielsetzungen und Konzeptionen sind integraler Grundbestandteil von städtebaulichen Planungen. Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich sowie Konflikte mit anderen Nutzungen können zum Rückgang von Grünflächen führen. Als Bestandteil einer integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung ist daher bei der Entwicklung und Umsetzung von städtebaulichen Konzeptionen die Neugestaltung und Erweiterung von qualitätsvollen Grünzonen mit einzubeziehen.

2.6 Bildungsraum und Innovation

Landesgartenschauen und Gartenschauen sind Schaufenster für Innovationen und Zeitgeist. Sie sollen daher innovative Lösungen im gestalterischen Sinn sowie Impulse zur Weiterentwicklung der Gartenkultur und Landschaftsarchitektur bieten. Als Plattform der grünen Berufe sollen Landesgartenschauen und Gartenschauen auch Gelegenheit zur Darstellung der unterschiedlichen Sparten des gärtnerischen Berufsstandes und artverwandten Berufssparten geben und Podium für kulturelle und Informationsveranstaltungen sein. In Form von Ausstellungen, Lehrschauen, Schulgärten oder sonstigen Veranstaltungen soll die Bevölkerung u.a. Informationsangebote zu Umwelt- und Naturerziehung, Verbraucheraufklärung und gesunder Ernährung, nachhaltiger Pflege und Gartengestaltung, Formen des Freizeitgartenbaus (urban gardening etc.), regionalen Produkten/Produktion, Produktionsgartenbau, vertikaler Gartenbau und Land- und Forstwirtschaft erhalten.

2.7 Wertschöpfung generieren

Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms sollen auch der Wirtschaftsförderung dienen und zu einer ökologisch verträglichen und nachhaltigen Entwicklung insbesondere mittelständischer Unternehmen beitragen. Sie sollen landschaftsarchitektonische und städtebauliche Impulse entfalten und regional ökonomische, ökologische, touristische und soziale Wertschöpfung generieren und einen Beitrag zur Verbesserung der harten und weichen Standortfaktoren leisten. Es sollen grüne Wohlfühlräume für Menschen entstehen, die auch Aspekte der gesundheitlichen Wohlfahrtswirkungen von Grünanlagen berücksichtigen.

2.8 Lösungsansätze im Innen- und Außenbereich

Landesgartenschauen und Gartenschauen können Schwerpunktthemen aufarbeiten, die sich vor allem hinsichtlich ihrer modellhaften Bedeutung und ihrer nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung der örtlichen Verhältnisse auszeichnen.

Beispiele für Lösungsansätze durch Grünflächengestaltung im Siedlungsbereich:

- Erstellung und Weiterentwicklung von ökologisch und städtebaulich vorbildlichen, modellhaften Grünanlagen und Parks,
- Sicherung und Schaffung von grünen Freiräumen im Innenbereich von Städten/Gemeinden,
- Ausarbeitung und Umsetzung eines grünordnerischen Gesamtkonzepts bei Siedlungserweiterungen auf Grund von Wohnungsbedarf bzw. Nachverdichtung,
- Umnutzung von Brach- oder Konversionsflächen,
- Renaturierung von Gewerbebrachen,
- Schaffung von Spiel-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld,

- Vernetzung und Aufbau von Grünzügen,
- Begrünung von baulichen Anlagen und deren Einbindung in die Umgebung und Maßnahmen der Grünplanung zur Verkehrsberuhigung und zur Gestaltung von Fußwegen,
- Einrichtung von Naturerfahrungsräumen.

Beispiele für Lösungsansätze durch Grünflächengestaltung im Außenbereich:

- Gestaltung von Ortsrändern, -zufahrten und -verbindungen,
- Erstellung von Rad- und Wanderwegen,
- Maßnahmen zur Biotopvernetzung,
- umweltverträgliche Entwicklung von touristischen Angeboten und
- Gestaltung einer zukünftigen Kulturlandschaft, wenn traditionelle Nutzungen zurückgehen.

3 Voraussetzungen

3.1 Planung, Auswahl der Flächen

Landesgartenschauen und Gartenschauen sind unter Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung (Landschaftsplanung), Flächennutzungsplanung, Grünordnungsplanung und Bebauungsplanung zu konzipieren. Auswahl und Gestaltung der Flächen muss ggf. den Zielen des vorhandenen oder später folgenden Bebauungs- und Grünordnungsplans entsprechen.

Erwartet wird eine Planung unter besonderer Berücksichtigung der ortstypischen Gegebenheiten. Die Einbindung der Maßnahme in die Grünkonzeption des Ortes (der Orte) ist darzustellen.

Der Umbau bereits vorhandener ökologisch wertvoller Freiräume darf nur in begründeten Ausnahmefällen Gegenstand der Maßnahme sein.

Das vorgesehene Gartenschau Gelände muss in Bezug auf die Daueranlagen durch die vorhandene bzw. zu beschaffende Bauleitplanung für eine Dauernutzung sichergestellt und bis spätestens zur Durchführung der Landesgartenschau/Gartenschau in der Verfügungsgewalt (Eigentum, im Ausnahmefall langfristige Pacht von mindestens 15 Jahren nach Durchführung der Landesgartenschau oder Gartenschau) der Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) sein.

3.2 Ausstellungen und Veranstaltungen

Zur Durchführung von Ausstellungen, Demonstrations- und Informationsveranstaltungen sind geeignete Einrichtungen im Gelände der Landesgartenschau/ Gartenschau oder in enger räumlicher Verbindung zu diesem vorzusehen. (Näheres siehe Ziffer 8).

3.3 Anbindung an das Verkehrsnetz

Das Land legt besonderen Wert darauf, dass die Erreichbarkeit des Geländes über einen umwelt-, klima- und ressourcenschonenden sowie zugleich in hohem Maße leistungsfähigen Verkehrsträger sichergestellt ist. Innovative und zukunftsfähige Mobilitätskonzepte können gefördert werden.

3.4 Nachnutzung

Die anschließende Nutzung der Anlage(n) durch die Bevölkerung muss langfristig gesichert sein. Die spätere Nutzung und Pflege sowie die Unterhaltung dieser Flächen ist daher darzustellen. Hierzu ist nach der Durchführung des Wettbewerbs ein Pflegekonzept zu erarbeiten bzw. weiterzuentwickeln.

3.5 Finanzierung

Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten sowie der Kosten der Nachnutzung muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gewährleistet sein.

3.6 Flächenbedarf

Für dauerhafte Grün- und Freiflächen muss ein geeignetes, möglichst zusammenhängendes Gelände vorhanden sein. Bei Landesgartenschauen sollte die Fläche mindestens 10 - 15 Hektar umfassen.

3.7 Zeitdauer

Für die Landesgartenschau muss eine Zeitdauer von 5 - 6 Monaten (i.d.R. Ende April bis Anfang Oktober), bei Gartenschauen von 3 - 4 Monaten vorgesehen werden.

3.8 Landesgartenschauen, Gartenschauen und Verbundprojekte

Eine Landesgartenschau ist eher für größere, eine Gartenschau eher für kleinere Kommunen zugeschnitten. Landesgartenschauen oder Gartenschauen können auch über Gemarkungsgrenzen hinweg als Verbundprojekte mehrerer Städte und Gemeinden durchgeführt werden. Verbundprojekte stellen einen gemeinsamen Durchführungshaushalt auf.

3.9 Durchführung von Wettbewerben

Zur Planung und Gestaltung einer Landesgartenschau bzw. Gartenschau loben die veranstaltende(n) Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) und das Land Baden-Württemberg einen freiraumplanerischen Realisierungs- und ggf. Ideenwettbewerb aus. Dabei sind die weiterentwickelten Planungen aus der Machbarkeitsstudie zu berücksichtigen.

3.10 Gastronomie

Es ist ein Gastronomiekonzept zu entwickeln, das den Anforderungen eines Gartenschaubetriebs standhält, aber zugleich Catering-Angebote beinhaltet, die überwiegend regionale Produkte beinhalten und die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebots durch lokale Interessenten bietet. Auch ökologisch und fair gehandelte Produkte sollen nach Möglichkeit in angemessenem Umfang angeboten werden. Dabei kann auch die Etablierung dauerhafter neuer Gastronomiestandorte berücksichtigt werden. Auf Einweggeschirr durch den Gastronomiebetrieb ist zu verzichten.

4 Bewerbung

4.1 Bewerbungen sind zu richten an

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart. Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH, Parkstraße 1, 73760 Ostfildern, ist gleichzeitig von der Bewerbung zu unterrichten.

4.2 Bewerbungsunterlagen

In dreifacher Fertigung sowie als digitale Dateien im pdf-Format auf elektronischem Datenträger sind einzureichen:

4.2.1 Machbarkeitsstudie mit folgenden Inhalten:

- Bestandsanalyse,
- Definition der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ziele,
- Erläuterungsbericht zu den im Rahmen der Maßnahme geplanten Gestaltungszielen,
- Erläuterungen zu geplanten Begleitmaßnahmen (insbesondere städtebaulicher/ infrastruktureller Art),
- Eckpunkte zu geplanten Ausstellungen und Veranstaltungen im Rahmen der Durchführung der Landesgartenschau/ der Gartenschau,
- Aussage zu den in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen,
- Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf Klimaschutz, Innovation und Erhalt der Biodiversität,
- Finanzierung und Kosten,
- Aussage zur Folgenutzung (-kosten), langfristigen Pflege und Unterhaltung der Flächen.

Eine separate Zusammenfassung im pdf-Format der Machbarkeitsstudie mit maximal fünf Seiten muss erstellt werden und wie folgt gegliedert sein:

- I. Defizite/Chancen/Entwicklungsziele
- II. Daueranlagen
- III. flankierende Maßnahmen
- IV. Ausstellungskonzeption
- V. Kosten und Finanzierung
- VI. bisherige und geplante Bürgerbeteiligung
- VII. langfristige Nutzung

4.2.2 Planunterlagen

Ortsplan (-pläne), aus denen die Lage der Bereiche hervorgeht, die für die Maßnahme vorgesehen sind (Format DIN A3), Übersichtspläne, aus denen sich die Gestaltungsziele für das Gelände/ die Teilflächen ergeben (Format DIN A3).

4.2.3 Tabellarische Übersicht als separates Dokument im pdf-Format

Bewerbung der Stadt/Gemeinde		
um		
1.	Informationen zum Bewerberort	
1.1	Landkreis	
1.2	Einwohnerzahl insgesamt	
1.3	Einwohnerzahl der von der Maßnahme betroffenen Stadtteile/Ortsteile	
1.4	Zuordnung gemäß Landesentwicklungsplan	
1.5	Pro-Kopf-Verschuldung (incl. Eigenbetriebe)	
1.6	Vorausgegangene Bewerbung(en) für eine Landesgartenschau/Gartenschau (bitte Jahr(e) der Bewerbung angeben)	
2.	Informationen zum Vorhaben im Rahmen des Landesprogramms	
2.1	gewünschte(s) Durchführungsjahr(e)	
2.2	Größe des Geländes	
2.3	Schutzgebietsstatus der Flächen des Geländes	
2.4	Altlastenproblematik der Flächen (Kampfmittel etc.)	
2.5	Eigentumsverhältnisse	
2.6	Gemeinderatsentscheidung (Abstimmungsergebnis)	
2.7	Geplante Höhe und Finanzierung der Investitionen (Dauereinlagen)	
2.8	Geplante Höhe und Finanzierung der Investitionen (flankierende Maßnahmen)	
2.9	Geplante Höhe und Finanzierung der Durchführungskosten	

4.3 Weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind ggf. nach gezielter Anforderung durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorzulegen:

- Flächennutzungsplan einschließlich Landschaftsplan, Bebauungsplan und Grünordnungsplan.
- Weitere Unterlagen, die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 3 erforderlich sind.

5 Auswahlverfahren

5.1 Bewertung der Bewerbungen

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nimmt gemeinsam mit der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH eine erste Bewertung der Bewerbungen vor.

5.2 Vorauswahl und Entscheidung

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz trifft im Benehmen mit den berührten Ressorts (Staatsministerium, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Ministerium für Finanzen, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Verkehr, Ministerium der Justiz und für Europa) sowie mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg und der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH eine Vorauswahl und legt diese dem Ministerrat zur Entscheidung vor.

6 Umsetzung und Projektorganisation

6.1 Träger bzw. Veranstalter

Träger sind die Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) und das Land Baden-Württemberg. Veranstalter sind die Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) und die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH.

6.2 Zeitplan

6.2.1 Zeitplan allgemein

Landesgartenschauen finden im Wechsel mit Gartenschauen statt.

6.2.2 Zeitplan Landesgartenschauen

Zur Durchführung einer Landesgartenschau sind in der Regel 6 Jahre vom Beginn der Planung bis zur Eröffnung erforderlich.

Die veranstaltende(n) Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) hat (haben) spätestens 6 Jahre vor dem 1. April des Durchführungsjahres eine verbindliche Erklärung über die Durchführung der Landesgartenschau nach den Grundsätzen des Landes abzugeben.

6.2.3 Zeitplan Gartenschauen

Die Planung der Maßnahme soll in der Regel 5 Jahre vor der Eröffnung begonnen werden. Die veranstaltende(n) Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) hat (haben) spätestens 5 Jahre vor dem 1. April des Durchführungsjahres eine verbindliche Erklärung über die Durchführung der Gartenschau nach den Grundsätzen des Landes abzugeben.

6.3 Projektorganisation und Personalbedarf

6.3.1 Allgemeines

Um eine möglichst reibungslose Durchführung der Gesamtmaßnahme sicherzustellen sind neben Mitarbeitern zur Erledigung der fachlichen Aufgaben insbesondere für die Bereiche Ausstellungen und Veranstaltungen, der kaufmännischen und finanziellen Abwicklung sowie der allgemeinen Verwaltung erfahrenes Personal erforderlich. Die Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen bringt ihre vielfältigen Erfahrungen aus Vorbereitung und Durchführung von Landesgartenschauen und Gartenschauen z.B. in der Ebene der Geschäftsführung ein.

6.3.2 Projektorganisation bei Landesgartenschauen

Die Veranstalter bilden für die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau eine entsprechende Gesellschaft. Alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich der Gesamtplanung, des Gesamtprogramms sowie der Einzelplanungen und des Finanzierungsplanes trifft ein Aufsichtsrat.

6.3.3 Projektorganisation bei Gartenschauen

Bei Gartenschauen schließen die Veranstalter über die Durchführung der Maßnahme einen Durchführungsvertrag ab.

7 Finanzierung

Die Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) hat (haben) nach Durchführung der Wettbewerbe einen Finanzierungsplan aufzustellen, der aus einem Investitionshaushalt und einem Durchführungshaushalt besteht.

7.1 Investitionshaushalt

7.1.1 Investitionshaushalt allgemein

Der Investitionshaushalt umfasst die Kosten der Planung (inkl. Wettbewerb) und Ausführung von dauerhaften Grün- und Freiflächen. Dazu gehören auch Kosten für Investitionen auf dem in die Maßnahme einbezogenen Gelände, Kosten für die Erschließung eines Geländes, Kosten für Altlastensanierung sowie Grunderwerbskosten, sofern die genannten Kosten für die Planung und Ausführung des Projektes zwingend erforderlich sind und diese in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Investitionshaushaltes stehen. Die Errichtung von Gebäuden ist von der Förderung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Förderung einzelner Projektbestandteile ist, dass es sich um eine durch die Grün- und Freiflächengestaltung bedingte Maßnahme handelt.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt das Land Baden-Württemberg der veranstaltenden Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) einen Zuschuss. Dieser kann bis zu 50 Prozent der unter 7.1 genannten Investitionen betragen. Über die absolute Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Soweit Investitionen nach Ziffer 7.1 auch aus anderen Ansätzen des Staatshaushaltsplans für Baden-Württemberg gefördert werden, ermäßigt sich der Zuschuss entsprechend. Bewilligungsstelle für den Landeszuschuss ist das zuständige Regierungspräsidium. Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden- Württemberg. Auf die Einhaltung des Vergaberechts und der im Zuwendungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wird explizit hingewiesen.

7.1.2 Investitionshaushalt Landesgartenschauen

Vorgesehen ist für Landesgartenschauen ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Investitionskosten, maximal 5,0 Mio. Euro.

7.1.3 Investitionshaushalt Gartenschauen

Vorgesehen ist für Gartenschauen ein Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der Investitionskosten, maximal 2,0 Mio. Euro.

7.2 Durchführungshaushalt

Zum Durchführungshaushalt zählen die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Landesgartenschau/ einer Gartenschau anfallen. Die Kosten sind von der (den) veranstaltende(n) Stadt (Städte)/ Gemeinde(n) zu finanzieren. Für Lehr- und Leistungsschauen sowie größere Sonderschauen, die im Landesinteresse liegen, können den Veranstaltern über die Zuwendungen nach 7.1 hinaus Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

8 Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

8.1 Ausstellungsbereiche

Neben einem den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend gestalteten Gesamtgelände sind spezielle Ausstellungs- und Schaubereiche und sonstige informelle Angebote erforderlich. Insbesondere folgende Themen können dabei präsentiert werden:

- Sommerblumen, Stauden und Gehölze, Heilpflanzen, Pflanzenverwendung,
- Beiträge der gärtnerischen Fachgruppen, der Floristen und des Garten- und Landschaftsbaues sowie Haus- und Kleingärten, Siedlergärten, Nutzgärten,
- Sonderschauen zu Themen wie Umwelt, ökologische Zusammenhänge und Naturhaushalt, Imkerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bioökonomie,
- Blumen- und Pflanzenpflege in Haus und Garten, urban gardening,
- Qualitätsprodukte aus der Region,
- gesunde Ernährung und Verbraucherschutz.

Erwartet wird ein innovatives Gesamtkonzept unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände.

8.2 Hallenschauen

Hier können Gärtner, Floristen, Hobbygärtner und Pflanzenliebhabervereinigungen ihre Produkte/Exponate präsentieren und Einblicke in ihre Tätigkeitsbereiche geben. Dazu werden 1.000 - 1.500 m² Fläche benötigt mit entsprechender Technikausstattung und geeigneten Lichtverhältnissen.

8.3 Treffpunkt Baden-Württemberg

Im Treffpunkt Baden-Württemberg präsentieren die Ministerien des Landes und ihre nachgeordneten Dienststellen Ausstellungen zu aktuellen Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Begleitend dazu finden fachliche und kulturelle Veranstaltungen statt. Es werden ca. 700 m² Fläche mit entsprechender technischer Ausstattung benötigt.

8.4 Sonstige Aktivitäten

Während der gesamten Zeitdauer einer Landesgartenschau/Gartenschau sollten auf dem Gelände zusätzliche Rahmenveranstaltungen durchgeführt werden.

8.5 Kulturelle Veranstaltungen

Ein Kulturprogramm, das vor allem örtlichen und regionalen Künstlern Gelegenheit bietet, sich einem größeren Publikum vorzustellen.

9 Ausnahmen

Abweichungen von den unter Ziffer 3, 6 und 8 genannten Vorgaben bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Bildquellen:

*Bildnachweis Übersichtsplan zur Planung der Dauieranlage Gartenschau Bad Herrenalb:
bbzl landschaften städtebau, 2016*